

Satzung

über die Erhebung von Marktstandgeld auf dem Wochenmarkt der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 28. April 1980

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10 vom 30.05.1980, S. 95)

1. Änderungssatzung enthalten
(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 22.03.1982, S. 148)
2. Änderungssatzung enthalten
(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15 vom 15.08.2001, S. 278)

Gemäß §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) in Verbindung mit § 71 der Neufassung der Gewerbeordnung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97) und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 28. April 1980 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt wird von dem Benutzer des Standplatzes ein Standgeld erhoben. Dieses beträgt für die festgesetzte Marktzeit an jedem Markttag

- | | |
|---|---------|
| 1. pauschal je Stand monatlich | 22 Euro |
| 2. das tägliche Standgeld beträgt | 7 Euro |
| 3. stromverbrauchende Betriebe zahlen zusätzlich eine Pauschale von monatlich | 5 Euro |
| 4. stromverbrauchende Betriebe zahlen bei einmaliger Aufstellung ein Stromgeld von pauschal | 3 Euro |

§ 2

Das Standgeld wird am Markttag von dem hierzu von der Stadt Dissen am Teutoburger Wald beauftragten Bediensteten eingezogen.

Das Standgeld kann auch monatlich im voraus erhoben werden. Als Quittung wird ein Marktschein ausgegeben. Der Marktschein ist dem kontrollierenden Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3

Auf Antrag kann die Stadt das Standgeld ganz oder teilweise erlassen, wenn die Einziehung im Einzelfall unbillig wäre.

§ 4

Das Marktstandgeld unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 16. August 2001 in Kraft.